

Verordnung zur Solarstrombörse¹⁾

Vom 26. Oktober 1999

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf das Energiegesetz (EnG) vom 9. September 1998²⁾, beschliesst:

I. ORGANISATION

a) Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Die Industriellen Werke Basel (IWB) sorgen mit der Einrichtung einer Solarstrombörse dafür, dass der in dezentralen Anlagen auf Kantongebiet produzierte Solarstrom ins Stromverteilnetz eingespiessen und an interessierte Kundinnen und Kunden abgegeben werden kann.

§ 2. Die IWB übernehmen den angebotenen Solarstrom bis zu einem Zubau von 300 kWp pro Jahr (Jahreskontingent) zu kostendeckenden Preisen.

§ 3. Die IWB unterscheiden bei der kostendeckenden Vergütung zwischen Kleinanlagen (<50 kWp) und Grossanlagen (>50 kWp).

² Kleinanlagen erhalten den Einspeisevertrag aufgrund der gemäss § 10 Abs. 2 ermittelten kostendeckenden Vergütung. Die IWB berücksichtigen die Einspeisungen aus Kleinanlagen in der Reihenfolge der Anmeldungen für den Zubau. Ist das Jahreskontingent ausgeschöpft, werden die Anlagen im folgenden Jahr berücksichtigt. Nicht genutzte Kontingente werden auf das Folgejahr übertragen.

³ Für Grossanlagen ergibt sich die kostendeckende Vergütung aus einer jährlich stattfindenden offenen Ausschreibung über maximal 50% des Jahreskontingents. Der Anspruch auf kostendeckende Vergütung besteht nur für Anlagen, die im Rahmen der Ausschreibung den Zuschlag erhalten haben.

§ 4. Das Jahreskontingent kann durch das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt erhöht werden, sofern die Nachfrage der Kundinnen und Kunden das vorhandene Solarstromangebot dauerhaft übersteigt.

¹⁾ Infolge Regierungs- und Verwaltungsreform RV09 sind etliche Zuständigkeiten innerhalb der kantonalen Verwaltung geändert worden. Mit der ZuständigkeitsV vom 9. 12. 2008, § 3 Ziff. 83 (wirksam seit 1. 1. 2009, publiziert am 18. 3. 2009, SG 153.110) ist die vorliegende V an die damals neuen Zuständigkeitsregelungen angepasst worden (betr. §§ 4; 9 Abs. 1 und 2; 10 Abs. 2; 11 Abs. 3).

²⁾ SG 772.100.

§ 5. Aus Anlagen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erstellt worden sind, kann maximal 50% des Ertrages in die Börse eingespielen werden.

² Die Vergütung des Solarstroms aus Anlagen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erstellt worden sind, richtet sich nach der Vergütung bei einer gleichwertigen Anlage des jeweils jüngsten Jahrganges.

³ Die Leistung der so in die Börse integrierten Anlagen ist nicht Bestandteil des jährlichen Zubaukontingents gemäss § 2.

§ 6. Anlagen ausserhalb des Kantons können in die Börse integriert werden, sofern sich eine längerfristige Unterversorgung mit Solarstrom aus kantonalen Neuanlagen abzeichnet und der durchschnittliche Ertrag um mindestens 20% höher liegt als bei einer vergleichbaren Anlage im Kantonsgebiet.

² Im Rahmen des vom Regierungsrat bewilligten jährlichen Ausbaukontingentes können maximal 10% des Ausbaukontingentes für den Bau von Solaranlagen als Entwicklungsprojekte in Entwicklungsländern realisiert werden. Die Kosten für die Realisierung dieser Projekte gehen zulasten der IWB-Jahresrechnung.³⁾

b) Solarstromvermarktung

§ 7. Die IWB vermarkten den im Rahmen der kostendeckenden Vergütung eingekauften Solarstrom an interessierte Kundinnen und Kunden.

² Der Verkaufspreis für Solarstrom setzt sich zusammen aus den Kosten für die Vergütung an die Erzeugerinnen und Erzeuger sowie einer Abgeltung der Kosten der IWB.

³ Dem Verkaufspreis wird jene Vergütung zugrunde gelegt, die im Mittel für alle Anlagen in der Solarstrombörse entrichtet wird. Der Verkaufspreis wird jedes Jahr neu festgesetzt.

⁴ Die Abgeltung der Kosten der IWB darf die durchschnittliche Bruttomarge (Rp. pro kWh) der eigenen Stromverkäufe nicht übersteigen.

§ 8. Die IWB können eine private Trägerschaft mit dem Einkauf und der Vermarktung des Solarstromes beauftragen.

c) Berichterstattung

§ 9. Die Börse untersteht der Aufsicht des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt.

² Das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt berichtet im Rahmen der Energiestatistik jährlich über den an die Solarstrombörse gelieferten und verkauften Solarstrom und über die geographische Verteilung der Produktionsanlagen.

³ Der Regierungsrat legt nach Ablauf einer sechsjährigen Frist erneut fest, bis zu welchem Jahreskontingent die kostendeckende Vergütung gewährt wird.

³⁾ § 6 Abs. 2 beigefügt durch RRB vom 3. 1. 2006 (wirksam seit 8. 1. 2006).

II. KOSTENDECKENDE VERGÜTUNG

a) Grundsätze

§ 10. Die kostendeckende Vergütung für Solarstrom ermittelt sich aufgrund einer Vollkostenrechnung und dem neusten Stand der Technik. Dabei sind alle Kosten für den Bau und den Betrieb, insbesondere marktübliche Kosten für Kapital, Wartung und Versicherung für einen Zeitraum von 20 Jahren zu berücksichtigen.

² Das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt legt aufgrund einer Musterrechnung die preisliche Obergrenze für die kostendeckende Vergütung fest. Alle zwei Jahre wird diese Musterrechnung auf Empfehlung der Fachkommission (§ 30 EnG) auf Grundlage einer fachgerechten Marktbeobachtung der kostenmässigen und technologischen Entwicklung angepasst. Die neu ermittelte preisliche Obergrenze gilt für alle nachfolgend ans Netz gehenden Anlagen. Die ermittelte kostendeckende Vergütung kann in Leistungsstufen bis 50 kWp die marktüblichen Kostensenkungspotentiale berücksichtigen.

§ 11. Die IWB leisten für Solarstrom aus neuen Anlagen bis zur mengenmässigen Obergrenze gemäss § 2 die kostendeckende Vergütung. Erzeugerinnen und Erzeuger dürfen den gesamten von ihnen erzeugten Strom ins öffentliche Netz einspeisen.

² Förderbeiträge von Bund, Kanton oder Gemeinden zur Verbilligung der Investition von Solaranlagen führen zu einer entsprechenden Reduktion der Einspeisevergütung.

³ Das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt kann ausnahmsweise in begründeten Einzelfällen für besonders innovative Anlagen (z. B. gebäude- oder fassadenintegrierte Anlagen) eine Vergütung festsetzen, welche die in § 10 Abs. 2 festgelegte Höhe übersteigt.

b) Ausschreibung und Vertragswesen

§ 12. Aufgrund der Ausschreibung bei neuen Grossanlagen und aufgrund der eingereichten Anmeldung für neue Kleinanlagen verpflichten sich die IWB mit einer Absichtserklärung zu einem Vertragsabschluss für eine Laufzeit von 20 Jahren. Die Verpflichtung zum Abschluss des Vertrages besteht während zwei Jahren ab Abgabe der Absichtserklärung.

² Für Anlagen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erstellt worden sind, verringert sich die Laufzeit des Vertrages um das Alter der Anlage bei Vertragsabschluss.

³ Bei der Ausschreibung von Grossanlagen kann eine Beschränkung der Grösse für eine Einzelanlage vorgesehen werden. Im übrigen sind die Vorschriften des Submissionsrechts anwendbar.

⁴ Die Ergebnisse der Ausschreibung für Grossanlagen, die Einspeisekonditionen für Kleinanlagen und ein Muster des Einspeisevertrages werden im Kantonsblatt publiziert.

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird am 1. Januar 2000 wirksam.